

Ein spannender Prozess fand kürzlich in Rostock statt

Vom 12. – 30. Juni saß der Güstrower Amtsrichter Dr. Peter. H. H. wegen des Vorwurfes der Rechtsbeugung auf der Anklagebank im Amtsgericht Rostock.

Unstrittig war von vorne herein, dass Dr. H. einen Maurer im Reisegewerbe zu Unrecht wegen unerlaubter Werbung verurteilt hatte. Er hatte sein Urteil auf Grundlage eines Gesetzes gefällt, das zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung schon einige Monate nicht mehr galt.

Zur Vorgeschichte – Das Verfahren gegen den Maurer

Im Dezember 1999 erließ das Amtsgericht Güstrow einen Durchsuchungsbeschluss. Bei der Hausdurchsuchung hoffte man Unterlagen zu finden, mit deren Hilfe sich der Vorwurf der „unerlaubten Handwerksausübung“ würde belegen lassen. Die Durchsuchung fand in einer insbesondere für die Kinder sehr belastenden Weise statt.

Der BUH wandte sich daraufhin schriftlich an die Stadt Güstrow, den damaligen Bundeswirtschaftsminister (W. Müller), Landeswirtschaftsminister R. Eggert und alle damals im Bundestag vertretenen Abgeordneten – ohne irgendeinen Erfolg!

Über Jahre beschatteten die Mitarbeiter der Stadt Güstrow den Handwerker immer wieder bei Fahrten von seiner Wohnung auf Baustellen.

In einem anderen Fall billigte im September 2000 das Verfassungsgericht dem Reisegewerbe einen erheblich größeren Freiraum zu, als von Kammern und Behörden immer wieder zugestanden wurde (und wird!) Davon unbeeindruckt erließ die Stadt Güstrow nacheinander drei Bußgeldbescheide, die sie jeweils nach Protestschreiben der Anwältin des Handwerkers wieder zurückzog.

Nach dem der Verfolgte gegen den vierten Bußgeldbescheid Einspruch eingelegt hatte, übergab die Stadt das Verfahren an die Staatsanwaltschaft. Diese bemühte sich nun, das Bußgeld vor dem Amtsgericht Güstrow durchzusetzen.

Erste Begegnung mit Richter Dr. H.

Ein Bußgeld von 1500 Euro bei sofortigem Verzicht auf Rechtsmittel, so lautete das Angebot des Richters am ersten Verhandlungstag. Der Handwerker ließ sich darauf jedoch nicht ein, schließlich hatte er sich nichts zu Schulden kommen lassen. Am zweiten Verhandlungstag bot

der Richter dann ein Bußgeld von 1000 Euro an. Wieder sollte der Handwerker auf Rechtsmittel verzichten.

Für Werbung ohne Eintragung in die Handwerksrolle sollte der Maurer nun büßen.

Bis hierhin hat die Angelegenheit schon mehr als 4 Jahre gedauert

Dem Richter wurde dies offenbar zu langwierig, auch das Bußgeld litt sichtlich unter Preisverfall. 500 Euro und Rechtsmittelverzicht waren es schließlich, die der Handwerker als Strafe für unerlaubte Werbung akzeptieren sollte. Und damit er endlich zur Einsicht komme, wurden ihm von Dr. H. auch gleich die Folterwerkzeuge gezeigt: Er werde zum nächsten Prozesstag weitere (16) Kunden in den Zeugenstand laden, so die Drohung.

Entscheidender Vermerk im Protokoll

Immerhin vermerkte Dr. H im Prozessprotokoll, von der Anwältin des Handwerkers darauf hingewiesen worden zu sein, dass Werbung ohne Eintragung in die Handwerksrolle nicht mehr strafbar sei. Trotzdem bestand Dr. H. weiterhin auf Bußgeld und Rechtsmittelverzicht, drohte weiter die Kundenbefragungen fortzusetzen. Solche Verhöre sind schon für sich genommen geeignet, die Existenz eines Handwerkers zu vernichten.

Der Erpresste gibt schließlich nach

Unter dem Druck dieser Drohung beugte sich der Erpresste dem Willen des Richters Dr. H. und ließ durch seine Anwältin den sofortigen Rechtsmittelverzicht erklären.

Der Prozess brachte keinen Beleg hervor, mit dem die angebliche Werbung überhaupt dem Betroffenen hätte zugerechnet werden können. (Die Werbemaßnahmen wurden von Kollegen initiiert!) So hätte der Maurer nicht einmal dann verurteilt werden dürfen, wenn das entsprechende Gesetz noch in Kraft gewesen wäre.

Druck auf die Kunden

Anstatt zu klären, ob der Handwerker gegen rechtliche Grundlagen des Reisegewerbes verstoßen hatte, folgte eine Serie mit herabwürdigenden Befragungen seiner Kunden.

Dennoch konnten dem Maurer nicht einmal im Ansatz Verstöße gegen die Regeln des Reisegewerbes nachgewiesen werden. Doch so schnell gab Amtsrichter Dr. H. nicht auf und zauberte eine neue Anschuldigung gegen den reisenden Unternehmer aus dem Hut:



Der BUH schaltet sich ein

Im Frühjahr 2005 wird erneut der BUH aktiv und richtet eine Fachaufsichtsbeschwerde gegen Dr. H. sowie eine Petition an den Landtag, um gegen die Rechtsbeugung von Dr. H. vorzugehen – beides blieb ohne Reaktion.

Juni 2008: Endlich sitzt der Richter Dr. Peter H. H. wegen des Vorwurfs der Rechtsbeugung auf der Anklagebank. Am ersten von drei Verhandlungstagen versucht sich Dr. H. als überlastet und schlecht informiert darzustellen, er habe zeitweise das 1,7-fache Arbeitspensum eines durchschnittlichen Richters übernommen. Aber schon am Nachmittag sagt seine Chefin aus und macht klar: Dr. H. habe lediglich das 0,7 fache eines Kollegen geleistet. Die Arbeitsleistungen aller Kollegen beim Amtsgericht Güstrow lägen zwischen dem 1,23- und 1,96-fachen!

Die Wende am zweiten Verhandlungstag

Am zweiten Verhandlungstag nimmt der Prozess eine erstaunliche Wende, der Richter Dr. H. ließ über seinen Verteidiger dem Gericht Protokolle vorlegen, die nicht unterzeichnet waren – damit stand nicht nur die Frage der Gültigkeit im Raum – der Verdacht der Urkundenfälschung durch den Richter aus Güstrow drängte sich auf.

Am letzten Verhandlungstag wird noch einmal der Handwerker gehört, diesmal als Zeuge gegen seinen ehemaligen Richter. Für alle Anwesenden ist spürbar, wie unwohl sich der Handwerker fühlt. Zum einen könnte er eigentlich froh sein, dass sein Richter jetzt selbst auf der Anklagebank sitzt, aber hier ist das anders. Jedem wird deutlich: Der Maurer wollte diesem Menschen nie wieder begegnen und fühlt sich sichtlich unwohl.

Der Verteidiger des angeklagten Richters lässt sich in seinem Schlussplädoyer noch zu einer unverschämten Äußerung hinreißen. Der nachweislich zu Unrecht verurteilte Handwerker, dem gegenüber ein Richter das Recht gebrochen hatte, wird im Gerichtssaal in demütigender Weise beleidigt.

Der Richter wird freigesprochen

Die Vorsitzende Richterin gesteht in der mündlichen Urteilsbegründung ein, dass Dr. H. ein Fehlurteil gesprochen habe. Auch steht ihrer Ansicht nach fest, dass die Anwältin des Handwerkers den



Foto: wikipedia

Da hat wohl jemand die Augenbinde vergessen?

Richter während des damaligen Prozesses darauf hingewiesen hatte, dass das maßgebliche Gesetz nach dem er hätte verurteilen werden sollen (und es später auch wurde) längst außer Kraft gesetzt war.

Dennoch spricht die Richterin ihren Kollegen frei. Eine Verurteilung wegen Rechtsbeugung könne nur erfolgen, sofern dem Richter Vorsatz nachzuweisen sei, diesen aber könne sie hier nicht erkennen.

Auch hat die Richterin in ihrem Freispruch dem Berufskollegen zugute gehalten, dass dieser ja schon früher fahrlässige Ordnungswidrigkeiten abgestraft habe. Obwohl diese nur bei Vorsatz bestraft werden könnten, seien diese früheren Entscheidungen nicht angefochten worden. So habe der Richter davon ausgehen dürfen, dass solche Urteile rechtens seien.

Seltsames Rechtsverständnis

Folgt man dieser Argumentation, können sich in Zukunft alle Schnellfahrer - zumindest im Gerichtsbezirk Rostock - darauf berufen, dass sie früher schon mal zu schnell gefahren sind. Weil sie dafür nicht bestraft wurden, könnten sie ja davon ausgehen, sich nicht an die Gesetze halten zu müssen.

Die Staatsanwaltschaft hat Berufung gegen das Urteil eingelegt. Ob sie diese aufrecht erhält wird die Staatsanwaltschaft nach Prüfung der schriftlichen Urteilsbegründung entscheiden. OS

Biegsam wie das Recht

von Oliver Steinkamp

Als Prozessbeobachter an zwei Verhandlungstagen bleiben für mich viele Fragen offen. Doch alles konzentriert sich auf die Eine: Da wird über acht Monate intensiv in der Öffentlichkeit über die Änderung des Schwarzarbeitsgesetzes diskutiert. Die Anwältin eines Beschuldigten weist den Richter mehrfach auf diese Gesetzesänderung hin und trotzdem wird es nur als fahrlässig gewertet, wenn sich ein Richter nicht mal im Ansatz darum bemüht, die aktuelle Gesetzeslage zu ergründen bevor er sein Urteil fällt. Das genaue Gegenteil kann man beobachten, wenn Handwerkern Vorsatz beim Verstoß gegen den Meisterzwang unterstellt wird. Bekanntlich ist es ja unsicher, welche Tätigkeiten in welcher Gewerbeform unter den Meisterzwang fallen. Bei Handwerkern wird ein Vorsatz schon daraus abgeleitet, dass sie als Gewerbetreibende einer gesteigerten Informationspflicht unterliegen – insbesondere in handwerksrechtlichen Abgrenzungsfragen. Sind Richter nicht einmal dann verpflichtet, Erkundigungen einzuziehen, wenn sie auf Gesetzesänderungen hingewiesen werden? Ist es dagegen Handwerkern zuzumuten, als juristische Laien schwierige handwerksrechtliche Abgrenzungsfragen zu lösen, deren Beantwortung selbst in den juristischen Kommentaren zur Handwerksordnung bisher nicht einmal angedeutet wird? Aber Richtern soll nicht zugemutet werden können, in die Gesetze zu schauen nach denen sie verurteilen?

„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“, heißt es in Artikel 3 des Grundgesetzes. Aber Richter sind eben besonders GLEICH. Nach dem Freispruch des Dr. H. ist insbesondere „gleich“, ob sie sich an Recht und Gesetz halten. Das Urteil ist ein Schandfleck für einen Staat, der vorgibt Rechtsstaat zu sein.

Der Maurer sagte mir in einer Verhandlungspause, er fühle sich weitaus stärker verfolgt, als jemals unter der Stasi. Heute verstehe ich ihn. Heute halte ich das nicht mehr für überzogen...